

Allgemeine Lieferbedingungen

Infinex Kunststofftechnik GmbH



1. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1.1 Geschäftsbeziehungen und Leistungsumfang zwischen uns und dem Kunden richten sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sowie den nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese gelten auch für künftige Verträge, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.2 Soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist, ist mit „Schriftform“ oder „Schriftlichkeit“ im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen eine vereinbarte Schriftform im Sinne §§ 126/127 BGB, ebenso die „elektronische Form“ im Sinne § 126a BGB sowie die „Textform“ im Sinne § 126b BGB gemeint. Änderungen und/oder Ergänzungen der Geschäftsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden, ebenso deren Begründung, richten sich nach den vorgenannten Formvorschriften. Dies gilt auch für solche Änderungen und/oder Ergänzungen, die dieses Formerfordernis abbedingen sollen.

1.3 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere des Kunden, sind nicht Vertragsgegenstand, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Zustandekommen des Vertrags/Leistungsverweigerung durch den Kunden

2.1 Alle Angebote und Kostenvorschläge sind freibleibend.

2.2 Ein Vertrag zwischen uns und dem Kunden kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung mit deren Inhalt und unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zustande. Öffentliche Äußerungen, insbesondere werbliche Angaben, sind keine Beschaffungsangaben und begründen diesseits keine Beschaffungsvereinbarung oder Zusicherung einer Verwendungsgültigkeit im Sinne § 434 BGB. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich erklärt, werden Garantien, insbesondere i.S. § 443 BGB, diesseits nicht übernommen. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Nebenabreden sind nicht Vertragsbestandteil.

2.3 Verweigert der Kunde die Erfüllung eines nach den vorstehenden Bestimmungen zustande gekommenen Vertrages, können wir nach unserer Wahl Vertragserfüllung geltend machen oder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und den uns entstandenen konkreten Schaden geltend machen. Anstelle der Geltendmachung des konkreten Schadens bleibt es uns vorbehalten, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % der Vertragssumme zu erheben, sofern der Kunde nicht nachweist, dass uns ein Schaden nicht entstanden oder dieser niedriger ist, als die erhobene Pauschale.

3. Lieferung/Pflichtverletzung durch uns/NAFTA-Klausel

3.1 Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Kunden zumutbar sind.

3.2 Bei den in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen und Terminen handelt es sich um unverbindliche Zeitangaben (Circa-Zeiten).

Von uns nicht zu vertretende Umstände aufgrund höherer Gewalt, resultierend insbesondere aus Ein- und Ausfuhrsperrn, Krieg, Streiks, Lieferverzögerungen von wesentlichen Rohstoffen oder vergleichbaren Umständen, verlängern die Lieferfrist/den Liefertermin entsprechend. Ist vorauszusehen, dass eine Verzögerung wegen höherer Gewalt länger als sechs Wochen dauert, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Beginn und Ende der Verzögerung der Lieferfrist/des Liefertermins werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

3.3 Eine von uns zu vertretende Lieferverzögerung oder Terminüberschreitung berechtigt den Kunden zur Mahnung uns gegenüber, wenn die Lieferfrist/der Liefertermin um mindestens zwei Wochen überschritten wird. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nacherfüllungsfrist, die mindestens weitere zwei Wochen betragen muss, mit der Erklärung zu setzen, dass er nach Fristablauf die Annahme der Leistung ablehne. Nach Ablauf dieser Nacherfüllungsfrist ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt i.S. Ziff. 3.2 haften wir bei diesseits zu vertre-

tenden Lieferverzögerungen und/oder Terminüberschreitung nach Maßgabe der Ziff. 7 auf Schadensersatz.

3.4 Die Weiterlieferung und/oder der Verkauf unserer Produkte durch den Kunden als Zwischenhändler an Abnehmer im NAFTA-Raum (USA, Kanada und Mexiko) ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet. Sollten wir aufgrund einer nicht autorisierten Weiterlieferung der bei uns geordneten Ware durch Dritte außergerichtlich und/oder gerichtlich im NAFTA-Raum oder durch Abnehmer aus dem NAFTA-Raum in Anspruch genommen werden, wird uns der Kunde auf erste Anforderung von jeglicher Inanspruchnahme durch diese Abnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – freistellen und uns sämtliche durch die Inanspruchnahme entstandenen Schäden ersetzen, soweit die Lieferung in den NAFTA-Raum nicht durch uns spätestens mit der Auftragsbestätigung autorisiert wurde. Ohne ausdrückliche schriftliche Autorisierung der Lieferung in den NAFTA-Raum bestehen gegenüber uns weder Gewährleistungs-, noch Produkthaftungs-, noch sonstige Schadensersatzansprüche für die vom Kunden in dem NAFTA-Raum weiter gelieferten Waren.

4. Zahlung/Aufrechnung und Zurückbehaltung

4.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt ist, verstehen sich die dort genannten Preise jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Höhe der Umsatzsteuer sind die gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt der Rechnungsstellung maßgeblich. Bei Auslandslieferungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht.

4.2 Liegen zwischen unserer Auftragsbestätigung und der Lieferung/Leistung mehr als vier Monate und treten in diesem Zeitraum Preissteigerungen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere aufgrund von Lohnsteigerungen, Erhöhung der Rohstoffkosten, Allgemeinen Preissteigerungen durch Inflation oder vergleichbare Umstände, ein, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend dieser Preissteigerung anzupassen und einen höheren Preis zu berechnen.

4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden unsere jeweiligen Rechnungen binnen 10 Tagen ab Rechnungsstellung rein netto zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind unzulässig.

4.4 Befindet sich der Kunde mit Zahlungen uns gegenüber im Verzug, sind wir berechtigt – unbeschadet der Geltendmachung eines konkreten Schadens – für unsere Entgeltforderung Verzugszins in Höhe von 9 % über Basiszins zu verlangen, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne § 14 BGB ist. In allen anderen Fällen des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über Basiszins zu verlangen. Dem Kunden bleibt in diesen Fällen unbenommen nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in vorgenannter Höhe entstanden ist.

4.5 Wechselzahlungen akzeptieren wir nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung. Im übrigen erfolgt die Annahme von Wechseln oder Schecks nur erfüllungshalber i. S. § 364 Abs. 2 BGB; für uns spesenfrei und ohne Skontoabzug. Wir haften nicht für die rechtzeitige Vorlage, den Protest usw.

4.6 Soweit vom Kunden eine Tilgungsbestimmung nicht getroffen wird, gelten Zahlungen jeweils als auf die älteste fällige Schuld des Kunden geleistet.

4.7 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Erklärung der Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden gegen unsere Rechnungen ist unzulässig, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.8 Soweit nichts Gegenteiliges bekannt ist, setzen wir im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung die Kreditwürdigkeit unseres Kunden voraus.

Gerät unser Kunde mit einer fälligen Forderung uns gegenüber in Zahlungsverzug, werden unsere sämtlichen noch offenen Forderungen gegenüber dem Kunden, unbeschadet der Fälligkeitszeitpunkte, zur sofortigen Zahlung fällig. In diesem Falle sind wir berechtigt, für weitere Lieferungen/Leistungen Vorauskasse zu verlangen und bis dahin die Lieferung einzustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach der Auftragsbestätigung wesentlich verschlechtern oder sich nach der Auftragsbestätigung herausstellen sollte, dass die Vermögensverhältnisse des Kunden im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung wesentlich schlechter waren als seinerzeit angenommen wurde und durch die schlechteren

Vermögensverhältnisse ein Ausfall unserer Zahlungsansprüche gegen den Kunden droht.

Im Übrigen sind wir berechtigt, Vorauskasse zu verlangen, sofern dies aufgrund des Volumens des Auftrages erforderlich ist und bei Vertragsschluss entsprechend vereinbart wurde.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1
Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und künftig fällig werdender Forderungen unser Eigentum. Dies gilt insbesondere auch bei Bezahlung mit Scheck oder Wechsel, bis zu deren Einlösung sowie auch dann, wenn sämtliche oder einzelne unserer Forderungen im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses (laufende Rechnung) aufgenommen wurden, der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5.2
Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des vorstehenden Absatzes.

5.3
Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung, oder Verarbeitung seitens des Kunden, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne vorstehender Regelungen.

5.4
Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er mit seinen Leistungen nach diesem Vertrag uns gegenüber nicht im Rückstand ist, weiter veräußern; vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung entsprechend diesen Allgemeinen Lieferbedingungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

5.5
Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche, wie die Vorbehaltsware im Sinne Ziffer 5.1.

5.6
Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 5.3 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen erlangt haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

5.7
Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen diese Einzugsermächtigung. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung ist insbesondere dann zulässig und für den Kunden zumutbar, wenn sich aus Umständen, die nach Vertragsschluss liegen, eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt oder uns nach Vertragsschluss eine solche Vermögensverschlechterung, die bereits vor Vertragsschluss vorgelegen hat, bekannt wird und durch die Vermögensverschlechterung unsere Zahlungsansprüche gefährdet werden. Eine Vermögensverschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn von dritter Seite Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen, die nicht unverzüglich binnen 2 Wochen ab Vornahme der Vollstreckungsmaßnahme durch den Kunden beseitigt werden und/oder über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt wird.

In derartigen Fällen können wir verlangen, dass der Kunde seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns unterrichtet und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergibt. Hiervon unberührt bleibt unser Recht, nach vorheriger Androhung gegenüber dem Kunden, die Abtretung gegenüber dessen Vertragspartner unmittelbar offenzulegen.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte wird uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

5.8
Zur Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall befugt; dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Kunden auch nicht aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung gestattet sind.

5.9
Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5.10
Bei Verletzungen wichtiger Vertragspflichten durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach vorheriger Mahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Kunde ist zu deren Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie gegebenenfalls der Pfändung der Ware durch uns liegt – soweit nicht § 503 BGB zur Anwendung kommt – ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Kunden erklären.

6. Leistungsänderungen/Mengen- und sonstige Abweichungen/Gewährleistung

6.1
Geringfügige und/oder handelsübliche Abweichungen von Qualität, Farben, Massen, Mengen und Maßangaben, die produktionsbedingt entstehen und dem Kunden zumutbar sind, bilden uns gegenüber keinen Grund zur Beanstandung. Als geringfügige Massen- und/oder Mengenabweichung, sind Abweichungen bis zur Mehr- oder Minderlieferung von 10 % anzunehmen.

6.2
Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt die Beschreibung unserer Ware keine Beschaffenheitsangabe oder Angabe über die Verwendungstauglichkeit i. S. § 434 BGB dar und wird auch keine Garantie i. S. § 443 BGB übernommen.

Wird mit dem Kunden eine entsprechende Materialzusammensetzung, Konstruktion oder ähnliches vereinbart, so haften wir nur für die ordnungsgemäße Herstellung entsprechend den getroffenen Vereinbarungen.

6.3
Rügen wegen Mehr- oder Minderlieferung, Maßabweichungen sowie wegen offensichtlich erkennbarer Mängel haben unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der von uns gelieferten Ware zu erfolgen, wobei maßgeblich der Zugang der Rüge bei uns ist. Bei Rügen wegen anderer als vorgenannter Mängel muss die Rüge innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung der Mängel bei uns eingehen. Jegliche Rüge gegenüber uns muss schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

6.4
Ist lediglich ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, so berechtigt dies nicht zur Beanstandung unserer gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden in diesem Falle ohne Interesse ist.

6.5
Im Falle von Mängeln kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) erst verlangen oder vom Vertrag erst zurücktreten, wenn zwei von uns angebotene Nacherfüllungsversuche (nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) fehlgeschlagen sind.

Gleiches gilt für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus von uns zu vertretenden Pflichtverletzungen, mit der Maßgabe, dass wir für diese jedoch nur im Rahmen der Ziff. 7 haften.

6.6
Als mangelhaft gerügte Ware darf nicht angegriffen werden.

6.7
Soweit der Kunde Unternehmer ist, beträgt unsere Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht im Rahmen des sog. „Unternehmerregresses“ nach § 478 BGB. Hier gelten die gesetzlichen Fristen. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist betrifft ferner nicht Schadensersatzansprüche, die bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit uns gegenüber entstehen.

7. Haftung

Unsere Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. Gleiches gilt im Falle

der Schadensverursachung durch von uns eingeschaltete Erfüllungsgehilfen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für durch uns herbeigeführte Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen dennoch eine Haftung unsererseits in Betracht kommen sollte, beschränkt sich der Ersatzanspruch gegenüber uns auf die Höhe des Vertragsvolumens, maximal jedoch auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbare Schadenshöhe. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen mittelbarer Mangelfolgeschäden, wie z. B. Umsatzausfall oder Gewinnentgang sowie Schadensersatz für Schäden, die nach der Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Produkten auftreten, sind ausgeschlossen, ausgenommen wiederum Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

8. Schutz- und Urheberrecht

8.1
Bei der Ausführung eines Auftrags nach den Vorgaben des Kunden haben wir das Bestehen etwaiger Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmusterschutz, Urheberrecht u. a.) nicht zu prüfen. Der Kunde übernimmt in diesem Falle die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden und stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung derartiger Rechte frei.

8.2
Sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere auch das Recht zur Vervielfältigung an unseren Entwürfen, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen und schriftlichen Informationen verbleibt bei uns. Deren Nachdruck und/oder Vervielfältigung ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

9. Versand/Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden versandt. Die Art und Weise des Versands (insbesondere Auswahl des Frachtführers) bleibt uns überlassen. Die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und/oder Beschädigung der Ware geht – soweit nichts anderes vereinbart ist – mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Kunde über.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist ausschließlich unser Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann i. S. d. HGB ist. Wir behalten uns jedoch vor, Klagen auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand gegen den Kunden zu erheben.

11. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des CISG (einheitliches UN-Kaufrecht) sowie des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

Handelsübliche Klauseln sind nach den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen.

13. Gültige Textversion bei Übersetzungen

Bei Übersetzungen in eine andere Sprache gilt bei Sprach- oder Übersetzungsungenauigkeiten ausschließlich die deutsche Textversion als rechtsverbindlich.

Februar 2017

Infindex Kunststofftechnik GmbH · Heinrich-Schickhardt-Straße 1 · 72221 Haiterbach
Geschäftsführer: Martin Hartl · Registergericht: Stuttgart HRB 732063